

# Vollmacht

In Sachen \_\_\_\_\_

gegen \_\_\_\_\_

wegen \_\_\_\_\_

erteile ich Herrn **Rechtsanwalt Marco Bonhag Vollmacht**

1. zur außergerichtlichen Vertretung und zu außergerichtlichen Verhandlungen und Besprechungen aller Art und für den Abschluss eines Vergleiches zur Vermeidung eines Rechtsstreits. Die Vollmacht erstreckt sich ausdrücklich auch auf das Einverständnis zum Führen von Besprechungen über tatsächliche oder rechtliche Fragen insbesondere vor Behörden und berechtigt zur Erhebung von Widersprüchen; in Unfallsachen erstreckt sich die Vollmacht insbesondere auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer.
2. zur Prozessführung (nach §§ 81 ff ZPO, 62 FGO, 67 VwGO und 73 ff SGG) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen sowie der Befugnis nach § 141 III ZPO, den Rechtsstreit durch Vergleichsabschluss zu erledigen;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen, Strafanzeigen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betraysverfahren.
4. in Angelegenheiten des Familienrechts zur Antragstellung auf Scheidung der Ehe, in Scheidungsfolgesachen sowie sonstigen Nebenverfahren, und zwar im Verbund und außerhalb des Verbundes, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).
6. zur Entgegennahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen (Geldempfangsvollmacht).

Der Bevollmächtigte ist ermächtigt, auf meine Kosten Abschriften, Ablichtungen sowie Lichtbilder für die Bearbeitung nach freiem Ermessen anfertigen zu lassen und sie an Dritte, auch an den Gegner, weiterzugeben, sofern dies zweckmäßig erscheint.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



**ANWALTSKANZLEI  
MARCO BONHAG**  
Rechtsanwalt

recht@  
anwalt-bonhag.de

☎ 09131 / 40 22 115  
☎ 09131 / 40 22 116

✉  
Geschw.-Vömel-Weg 5  
91052 Erlangen